

## **Merkblatt für die Nutzung einer De-Mail als elektronisches Kommunikationsmittel nach § 65a SGG**

Damit Ihre elektronischen Nachrichten im Gerichtsverfahren Verwendung finden dürfen, muss sichergestellt sein, dass diese von Ihnen stammen und während des Versandes nicht verändert wurden. Des Weiteren muss das Dokument durch das Gericht verarbeitet werden können. Um dies sicherzustellen wurden umfangreiche gesetzliche Bestimmungen erlassen.

Unter: [www.justiz.sachsen.de/content/4536.htm](http://www.justiz.sachsen.de/content/4536.htm) finden Sie eine Zusammenstellung einiger zu beachtender Vorschriften sowie Erläuterungen dazu.

Eine Nachricht per De-Mail gilt nur dann als sicher übermittelt, wenn eine sogenannte Zwei-Faktor-Authentifizierung durchgeführt wurde. Dies kann beispielsweise durch ein mTAN-Verfahren oder durch das Identifikationsmerkmal des neuen Personalausweises geschehen. Ohne diese Authentifizierung kann nicht festgestellt werden, wer der tatsächliche Absender der Nachricht ist. Das Dokument würde also nicht zur Akte genommen.

⇒ **Grundsatz:** Übersendung nur mit **Absenderauthentifizierung**

Für das sozialgerichtliche Verfahren ist § 65a des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zu beachten. Nach Absatz 2 dieser Norm muss das elektronische Dokument "für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein". Dies bedeutet:

Nach § 2 Absatz 1 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) müssen elektronische Dokumente im Dateiformat PDF übermittelt werden. Nur wenn bildliche Darstellungen im Dateiformat PDF nicht verlustfrei wiedergegeben werden können, darf ein elektronisches Dokument zusätzlich im Dateiformat TIFF übermittelt werden. Die zu verwendenden Versionen der Dateiformate sind in Nr. 1 Elektronischer-Rechtsverkehr-Bekanntmachung 2022 (ERVB-2022) veröffentlicht. Unzulässig ist beispielsweise die Übersendung von Dateien in DOC-, TXT-, JPG- oder auch in komprimierter Form im ZIP-Format. Gemäß § 5 ERVV i.V.m. Nr. 6 ERVB-2022 sind elektronische Dokumente zwingend in druckbarer Form zu übermitteln; die Länge des Dateinamens darf 90 Zeichen nicht überschreiten und er darf nur bestimmte Zeichen enthalten (Buchstaben des deutschen Alphabetes, Ziffern, Unterstrich, Minus, Punkt nur zur Abtrennung von Dateiendungen). Nur die in diesem zugelassenen Format übersendeten Dateien sind für das Gericht geeignet im Sinne des § 65a SGG. Bitte beachten Sie dies.

⇒ **Grundsatz:** **ausschließliche Verwendung** der Dateiformate **PDF** oder **TIFF**

Dies betrifft auch die De-Mail an sich: In der Nachricht selbst dürfen keine Mitteilungen erfolgen, insbesondere keine auf das Verfahren bezogenen Hinweise oder sogar Rechtsbehelfe. Die De-Mail ist sinnbildlich lediglich der Umschlag für die zu übersendenden elektronischen Dateien. Sie wird als html-Datei übermittelt. Der hierin wiedergegebene schriftliche Inhalt widerspricht damit den oben angegebenen Anforderungen der ERRV.

⇒ **Grundsatz:** keine Mitteilungen in der De-Mail selbst

In § 2 Absatz 3 ERVV ist geregelt, dass unter anderem das Aktenzeichen des Verfahrens anzugeben ist, zu welchem die Nachricht übersandt wird. Es können in einer elektronischen Nachricht nur Dokumente zu einem gerichtlichen Verfahren eingereicht werden. Die Übersendung mehrerer Dokumente zu verschiedenen Aktenzeichen in einer Nachricht ist unzulässig.

Mit der Angabe des Aktenzeichens bestimmen Sie, zu welchem Verfahren das Dokument eingereicht wird. Eine andere Zuordnung oder eine Aufteilung der Dokumente zu verschiedenen Verfahrensakten ist dem Gericht grundsätzlich verwehrt. Ist das Aktenzeichen (noch) nicht bekannt, ist kein Aktenzeichen anzugeben. Geben Sie in diesem Fall eine schlagwortartige Bezeichnung des Schreibens an (zum Beispiel: Berufung, Beschwerde oder auch "Neu"). Ebenfalls nicht statthaft ist hier die Angabe des Aktenzeichens eines anderen Verfahrens, an welchem Sie beteiligt sind.

⇒ **Grundsatz:** **eine** De-Mail für **ein** gerichtliches Verfahren

Aus technischen Gründen ist es dem Sozialgericht Chemnitz derzeit nicht möglich, an De-Mail-Postfächer zu versenden. Sie erhalten deswegen von uns weiterhin sämtliche Post in Papierform. Sobald der Versand elektronischer Dateien an De-Mail-Postfächer möglich ist, werden wir Sie hierüber informieren.